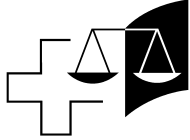


Bundesgericht
Bundesgericht
Tribunale federale
Bundesgericht



5A_94/2024

Urteil vom 12. August 2024

II. Gerichtshof für Zivilrecht

Zusammensetzung

Herr und Frau Bundesrichter Herrmann, Präsident,
von Werdt, Bovey, Hartmann und De Rossa.

Kanzler: Herr Piccinin.

Teilnehmer am Verfahren

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwältin Silvia Tevini Du Pasquier,
Beschwerdeführer,

gegen

B. _____,

vertreten durch die Rechtsanwälte Kaspar Schudel und Katia Favre,
Beschwerdegegnerin.

Objekt

Exequatur eines ausländischen Urteils,

Beschwerde gegen das Urteil der Zivilkammer des Gerichtshofs des Kantons Genf vom 21. Dezember 2023 (C/15325/2023, ACJC/1729/2023).

Fakten :

A.

A.a. Mit "decreto ingiuntivo telematico provvisoriamente esecutivo" vom 15. Mai 2019 (im Folgenden: "decreto ingiuntivo"), das im Verfahren 2714/2019 R.G. n. 7008/2019 erlassen und für sofort vollstreckbar erklärt wurde, verurteilte das Gericht in Bologna (Italien) A. _____ zur Zahlung von EUR 16'713'196,81 an C. _____, die später zu D. _____ wurde.

A.b. Mit Entscheidung vom 28. Juni 2021 wies das Gericht in Bologna den Einspruch von A. _____ gegen das "decreto ingiuntivo" zurück und bestätigte es (Verfahren 1546/2021 R.G. n. 12731/2019). Aus der Bescheinigung, die das oben genannte Gericht am 26. Juni 2023 in Anwendung von Art. 54 LugÜ ausgestellt hat, geht hervor, dass dieses Dekret in Italien vollstreckbar ist. Dasselbe gilt für den Einspracheentscheid vom 28. Juni 2021 gemäss der Bescheinigung vom 4. Juli 2023, die zur Unterstützung des Arrestbegehrens eingereicht wurde (Art. 105 Abs. 2 BGG).

A.c. Am 11. November 2021 legte A. _____ Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts in Bologna vom 28. Juni 2021 ein. Dieses Verfahren ist noch anhängig.

A.d. Am 30. Dezember 2021 trat D. _____ seine Forderung gegen A. _____ in Höhe von 16'713'196,81 Euro an B. _____ ab.

B.

B.a. Mit Eingabe vom 21. Juli 2023, die am darauffolgenden 24. Juli bei der Kanzlei einging, beantragte B. _____, dass das erstinstanzliche Gericht des Kantons Genf (nachfolgend: Gericht) die Beschlagnahme der Vermögenswerte von A. _____ bei der E. _____ AG in U. _____ in Höhe von 16'118'207 Fr. 01, entsprechend 16'713'196,81 Euro, anordnet und das "decreto ingiuntivo" des Gerichts von Bologna vom 15. Mai 2019 in der Schweiz für vollstreckbar erklärt.

B.b. Mit Beschluss vom 3. August 2023 wurde der beantragte Arrest bewilligt.

B.c. Mit Beschluss vom selben Tag erklärte das Gericht das "decreto ingiuntivo" des Gerichts von Bologna vom 15. Mai 2019 in der Schweiz für vollstreckbar.

B.d. Am 6. September 2023 legte A. _____ Beschwerde gegen den letztgenannten Beschluss ein und beantragte, dass der Justizhof des Kantons Genf (im Folgenden: Justizhof) den Beschluss für nichtig erklärt, feststellt, dass das "decreto ingiuntivo" in der Schweiz weder anerkennbar noch vollstreckbar ist, und den Arrest aufhebt.

B.e. Mit Urteil vom 21. Dezember 2023, das am 8. Januar 2024 abgesandt wurde, wies der Gerichtshof die Klage ab.

C.

Mit einem am 7. Februar 2024 aufgegebenen Schriftstück erhebt A. _____ beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen gegen das Urteil vom 21. Dezember 2023. Er beantragt hauptsächlich, das Urteil aufzuheben und im Sinne der Anträge seiner kantonalen Beschwerde abzuändern. Subsidiär beantragt er, nach Aufhebung des Beschlusses vom 3. August 2023 und der Feststellung, dass das "decreto ingiuntivo" in der Schweiz weder erkennbar noch vollstreckbar ist, dass die Sache an den Gerichtshof oder das Gericht zurückgewiesen wird, um "[den] oder [die] angeordneten Arrest(e)" (sic) zu widerrufen. Der Gerichtshof bezieht sich auf die Erwägungsgründe seines Urteils. Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde abzuweisen, soweit sie zulässig ist. Die Parteien machten jeweils von ihrem Recht auf Erwiderung Gebrauch.

Erwägung in rechtlicher Hinsicht :

1.

Die Beschwerde wurde rechtzeitig (Art. 100 Abs. 1 BGG) und in der gesetzlich vorgesehenen Form (Art. 42 Abs. 1 BGG) gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG) erhoben, der in Anwendung öffentlich-rechtlicher Normen in einer mit dem Zivilrecht zusammenhängenden Materie (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 BGG) ergangen ist. 1 BGG; Urteil 5A_999/2022 vom 20. Februar 2024 E. 1 und Verweis), durch ein oberes kantonales Gericht, das letztinstanzlich und auf Beschwerde hin entscheidet (Art. 75 Abs. 1 und 2 BGG), in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit, deren Streitwert offensichtlich erreicht ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer ist zudem zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 Bst. a und b BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist somit unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich zulässig.

2.

2.1. Geht es um die Anerkennung oder das Exequatur eines ausländischen Rechtsaktes, ist die Kognition des Bundesgerichts nicht auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte beschränkt, unabhängig davon, ob es sich um einen vorsorglichen oder nicht vorsorglichen Rechtsakt handelt (**BGE 143 III 51** E. 2.3; **135 III 670** E. 1.3.2). Daraus folgt, dass die beschwerdeführende Partei alle in Art. 95 und 96 BGG vorgesehenen Beschwerdegründe geltend machen kann. Da es sich um einen Vermögensstreit handelt, kann das

Bundesgericht die Anwendung des ausländischen Rechts jedoch nur unter dem eingeschränkten Gesichtspunkt der Willkür überprüfen (**BGE 143 III 51** E. 2.3; **138 III 489** E. 4.3 und Verweise; Urteil **5A_999/2022** E. 2.1). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dabei prüft es aufgrund der Begründungspflicht des Beschwerdeführers nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht alle sich stellenden Rechtsfragen, sondern nur diejenigen, die vor ihm aufgeworfen werden (**BGE 142 III 364** E. 2.4 und Verweise). Art. 42 Abs. 2 BGG verlangt zudem, dass der Beschwerdeführer die Gründe des angefochtenen Entscheids erörtert und genau darlegt, inwiefern die Vorinstanz seiner Ansicht nach das Recht missachtet hat (**BGE 142 I 99** E. 1.7.1; **142 III 364** E. 2.4 und Verweis). Stützt sich ein angefochtener Entscheid auf mehrere unabhängige, alternative oder subsidiäre Begründungen, die alle ausreichen, um den Fall zu entscheiden, muss die beschwerdeführende Partei unter Androhung der Unzulässigkeit darlegen, dass jede einzelne Begründung rechtswidrig ist, indem sie die erforderlichen Begründungsanforderungen erfüllt (**BGE 142 III 364** E. 2.4; **138 III 728** E. 3.4; **136 III 534** E. 2). Zudem kennt das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten nur, wenn solche Rügen vom Beschwerdeführer geltend gemacht und begründet wurden ("Behauptungsprinzip"; Art. 106 Abs. 2 BGG), d.h. wenn sie ausdrücklich erhoben und in klarer und detaillierter Weise dargelegt wurden (**BGE 146 IV 114** E. 2.1; **144 II 313** E. 5.1; **142 II 369** E. 2.1).

2.2. Das Bundesgericht entscheidet auf der Grundlage des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es darf davon nur abweichen, wenn diese offensichtlich unrichtig oder rechtsverletzend im Sinne von Art. 95 BGG festgestellt worden sind (Art. 105 Abs. 2 BGG) und die Behebung des Mangels geeignet ist, den Ausgang der Sache zu beeinflussen (Art. 97 Abs. 1 BGG). Macht der Beschwerdeführer geltend, der Sachverhalt sei offensichtlich unrichtig ermittelt worden, d.h. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV (**BGE 148 IV 39** E. 2.3.5; **147 I 73** E. 2.2), so muss er dem oben erwähnten Behauptungsprinzip genügen (Art. 106 Abs. 2 BGG; vgl. oben E. 2.1). Eine Tatsachenkritik, die diesem Erfordernis nicht genügt, ist unzulässig (**BGE 147 IV 73** E. 4.1.2). Wenn, wie im vorliegenden Fall, die Vorinstanz mit einer Beschwerde befasst war, so dass ihre Prüfungsbefugnis auf Willkür in Bezug auf den vom ersten Richter angenommenen Sachverhalt beschränkt war (Art. 320 Bst. b). b ZPO), prüft das Bundesgericht frei, wie sie von ihrer beschränkten Kognition Gebrauch gemacht hat, indem es im Rahmen der vorgebrachten Rügen untersucht, ob sie die Willkür der tatsächlichen Beurteilung durch den ersten Richter zu Unrecht verneint - oder angenommen - hat (Verbot der "Willkür im Quadrat"; **BGE 116 III 70** E. 2b; **112 I 350** E. 1; Urteil **5A_999/2022** oben E. 2.2 und weitere Verweise).

3.

Der Gerichtshof entschied, dass das "decreto ingiuntivo" vom 15. Mai 2019 entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers sehr wohl eine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ darstelle, die in der Schweiz anerkannt werden könne, da der Beschwerdeführer nach der Verkündung sein Recht auf Anhörung im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens habe ausüben können. Am Ende dieses Verfahrens war das "decreto ingiuntivo" mit Entscheid des Gerichts in Bologna vom 28. Juni 2021 bestätigt worden. Diese kontradiktorische Untersuchung fand vor der Einreichung des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung durch den Beklagten am 23. Juli 2023 statt. Somit waren alle vom Gesetz und der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt, um davon auszugehen, dass es sich bei der streitigen Entscheidung um eine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ handelt und diese in der Schweiz anerkannt und exequiert werden kann. Da der Beschwerdeführer im Übrigen keine weiteren Rügen gegen die Argumentation des Gerichts vorbrachte, kam der Gerichtshof zum Schluss, dass der angefochtene Beschluss zu bestätigen sei.

4.

Der Beschwerdeführer rügt eine formelle Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 2 BV), eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts, Willkür (Art. 9 BV) sowie eine Verletzung von Art. 32 und Art. 38 Ziff. 1 LugÜ.

Er wirft dem Gerichtshof im Wesentlichen vor, nicht festgestellt zu haben, dass die fragliche Entscheidung ihrem Wortlaut nach und wie von den Parteien anerkannt im Sinne von Art. 642 CPCit. erlassen wurde, und nur die "decreti ingiuntivi" berücksichtigt zu haben, die als Entscheidungen im Sinne von Art. 32 LugÜ gelten, da sie nach einem kontradiktorischen Verfahren oder weil der Schuldner auf ein solches Verfahren verzichtet hat, vollstreckbar werden (Art. 647, 648, 653 ff. CPCit.). Nur eine Entscheidung, die in einem kontradiktorischen Verfahren ("*inter partes*") ergangen ist, kann jedoch eine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ darstellen. Auf der Grundlage des EuGH-Urteils *Hengst Import BV* erachtet es das Bundesgericht als unabdingbar (Bedingung), dass das kontradiktorische Verfahren aktiviert wird, bevor die Massnahme im Herkunftsstaat vollstreckbar wird (**BGE 139 III 232** E. 2.1 und 2.3). Per definitionem ist dies

beim "decreto ingiuntivo" nach Art. 642 CPCit. nicht der Fall, da es unmittelbar nach seiner Verkündung vollstreckbar ist. Das fragliche "decreto ingiuntivo" ist daher keine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ und somit in der Schweiz weder anerkenbar noch vollstreckbar. Dies habe das Bundesgericht im Übrigen auch im Urteil [5A_752/2014](#) vom 21. August 2015 so entschieden, auf welches nach Ansicht des Beschwerdeführers aufgrund der Ähnlichkeit mit dem vorliegenden Fall vollumfänglich und inklusive Sachverhalt verwiesen werden müsse. Der Beschwerdeführer weist zudem darauf hin, dass das kontradiktorische Verfahren in der Hauptsache ("Widerspruch") keine heilende Wirkung hat. Wie aus dem Urteil [5A_752/2014](#) hervorgeht und entgegen der Auffassung des Gerichtshofs, spielt es nämlich keine Rolle, ob der Schuldner nach der Verkündung des "decreto ingiuntivo" sein Recht auf Anhörung im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens wahrnehmen konnte. Das Ergebnis dieses Verfahrens, d. h. in diesem Fall, dass der Widerspruch zurückgewiesen wurde, ist ebenso irrelevant. Es ist auch unerheblich, ob das fragliche "decreto ingiuntivo" mit einer Bescheinigung versehen ist, die seine Vollstreckbarkeit in Italien feststellt. Der Beschwerdeführer weist schliesslich darauf hin, dass diese Argumente in seiner kantonalen Beschwerde entwickelt worden seien, wobei er die Erwägungen von [BGE 139 III 232](#), das Urteil [5A_752/2014](#) sowie die Lehre, die diese Rechtsprechung gutheisse, in extenso zitiert habe. Der Gerichtshof hatte dies jedoch nicht berücksichtigt, indem er jeglichen Verweis auf Art. 642 ZPO ausgelassen und folglich nicht auf die ihm vorgelegte Frage eingegangen war. Damit hatte er die vor ihm behauptete Rechtsprechung zum "decreto ingiuntivo" im Sinne von Art. 642 CPCit. vollständig ignoriert und damit das Recht auf rechtliches Gehör verletzt und entgegen der Rechtsprechung der Schweiz, der Nachbarländer und der Meinung der in- und ausländischen Lehre ungerechtfertigt - oder willkürlich - entschieden.

5.

Es stellt sich die Frage, ob das auf der Grundlage von Art. 642 der italienischen Zivilprozessordnung (nachfolgend: CPCit.) erlassene "decreto ingiuntivo" vom 15. Mai 2019 eine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ ist und somit in der Schweiz anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden kann.

5.1.

5.1.1. Das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ - SR 0.275.12) führt in den Artikeln 38 bis 56 ein Verfahren ein, das es ermöglicht, in einem durch das Übereinkommen gebundenen Staat Entscheidungen zu vollstrecken, die in einem anderen, ebenfalls durch das Übereinkommen gebundenen Staat ergangen sind. Nach Art. 38 Ziff. 1 LugÜ werden Entscheidungen, die in einem durch das Übereinkommen gebundenen Staat ergangen und dort vollstreckbar sind, in einem anderen durch das Übereinkommen gebundenen Staat vollstreckt, nachdem sie dort auf Antrag einer berechtigten Partei für vollstreckbar erklärt worden sind. Die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat kann sich unmittelbar aus dem Gesetz, aus der Entscheidung selbst oder aus einer Bescheinigung nach dem Urteil ergeben ([BGE 127 III 186](#) E. 4a; Urteil [5A_104/2019](#) vom 13. Dezember 2019 E. 5.3.1 und weitere Verweise, in FamPra.ch 2020 S. 456).

Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat des LugÜ ergangen und in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in der Schweiz anerkannt und für vollstreckbar erklärt (Art. 33 Abs. 1 und 38 Ziff. 1 LugÜ), soweit sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen (Art. 1 LugÜ; [BGE 146 III 157](#) E. 6.2).

5.1.2. Nach Art. 32 LugÜ ist für die Zwecke des Übereinkommens unter "Entscheidung" jede von einem Gericht eines durch das Übereinkommen gebundenen Staates erlassene Entscheidung zu verstehen, unabhängig von ihrer Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Verfügung oder Vollstreckungsbescheid, sowie die Festsetzung der Höhe der Prozesskosten durch den Gerichtsschreiber. Grundsätzlich stellen auch vorsorgliche Massnahmen Verfügungen im Sinne von Art. 32 LugÜ dar (vgl. [BGE 143 III 693](#) E. 3.1). Nach dem Übereinkommen können einstweilige Massnahmen, die angeordnet werden, ohne dass die Partei, gegen die sie verhängt werden, vorgeladen wurde, und die vollstreckt werden sollen, ohne dass sie ihr vorher zugestellt wurden, weder anerkannt noch nach dem Übereinkommen vollstreckt werden (Urteil [5A_460/2021](#) vom 5. August 2021 E. 2.1 und Verweise, in SJ 2021 I S. 429; vgl. auch WALTHER, in Stämpfli Kommentar, LugÜ, 3. Aufl. 2021, Nr. 22 zu Art. 32 LugÜ). Dasselbe gilt für Sicherungsmassnahmen wie Arrest oder Pfändung, denen im Ursprungsstaat keine kontradiktorische Untersuchung vorausgehen konnte, wenn im ersuchten Staat ihre Anerkennung und Vollstreckbarkeit beantragt wird (vgl. auch Art. 34 Ziff. 2 LugÜ; Urteil [5A_460/2021](#), oben E. 2.1 und die Verweise). Der Anspruch der Partei, gegen die sich die vorsorgliche Massnahme richtet, auf rechtliches Gehör muss nämlich gewahrt werden. Damit die im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung in den Genuss des vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsmechanismus kommen kann, verlangt das Bundesgericht somit, gestützt auf die

Entscheidung des EuGH vom 13. Juli 1995 *Hengst Import BV* (Rechtssache C-474/93, Slg. 1995 I-2113, Rn. 14, 19 und 20), dass, wenn das ursprüngliche Verfahren einseitig war, die im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung im Ursprungsstaat Gegenstand einer kontradiktorischen Verhandlung war oder sein konnte, bevor die Anerkennung oder Vollstreckung im ersuchten Staat beantragt wurde (**BGE 139 III 232** E. 2.3; Urteile **5A_711/2018** vom 9. Januar 2019 E. 6.3.1, in RSPC 2019 Nr. 2216 S. 174; **5A_752/2014** vom 21. August 2015 E. 2.4.1 und Verweise; Urteil der Betreibungs- und Konkurskammer des Berufungsgerichts des Kantons Tessin 14.2019.125 vom 20. November 2019 E. 5.1/a, in RtiD 2020 II Nr. 37c S. 927; FAVALLI / AUGSBURGER / CRIFASI-KÄSER, in Basler Kommentar, LugÜ, 3. Aufl. 2024, Rz. 211 zu Art. 31 LugÜ und Verweise; SCHULER/ROHN/MARUGG, in Basler Kommentar, LugÜ, 3. Aufl. 2024, Rz. 30 zu Art. 32 LugÜ und Verweise).

5.1.3. Das italienische "procedimento d'ingiunzione" (Art. 633 ff. ZPO; Zahlungsbefehlsverfahren) ist ein summarisches Verfahren, mit dem der Gläubiger auf der Grundlage eines Antrags, der der Gegenpartei zunächst nicht mitgeteilt wird, einen Vollstreckungstitel gegen den Schuldner erwirken kann. Jeder Gläubiger einer flüssigen und fälligen Geldsumme (oder jeder Gläubiger einer bestimmten Menge von Sachen der Gattung oder fungibler Sachen oder einer bestimmten beweglichen Sache) kann sofort ein "decreto ingiuntivo" (Zahlungsbefehl) erwirken, sofern er seinen Anspruch schriftlich nachweist (OBERTO, *La gestione de l'urgence dans le procès civil italien*, in *Revue internationale de droit comparé* 2001, S. 715). Gemäß Art. 643 Abs. 2 CPCit. werden dem Schuldner eine Kopie des "decreto ingiuntivo" und der Klageschrift zugestellt. Ab dieser Zustellung kann dieser bis zum Ablauf der Frist, die ihm gemäß Art. 641 CPCit. zur freiwilligen Erfüllung gesetzt wurde, Widerspruch einlegen. Der Zahlungsbefehl selbst ist grundsätzlich nicht vollstreckbar; hierzu bedarf es einer richterlichen Genehmigung, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag des Gläubigers erteilt wird. Vorbehalten bleibt die Anwendung von Art. 642 ZPO, der es dem Richter erlaubt, den Zahlungsbefehl sofort, d. h. unmittelbar nach seiner Verkündung, vollstreckbar zu machen. Legt der Schuldner innerhalb der gesetzten Frist Widerspruch ein, wird das Verfahren kontradiktorisch (Art. 645 CPCit.). Wird kein Widerspruch eingelegt, erklärt der Richter den Zahlungsbefehl auf Antrag des Gläubigers für vollstreckbar. Er muss jedoch zuvor eine erneute Zustellung anordnen, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Schuldner keine Kenntnis davon hatte (Art. 647 CPCit.). Erhebt der Schuldner keinen Einspruch, gilt der Zahlungsbefehl als kontradiktorisches Urteil (**BGE 135 III 623** E. 2.1; zum Ganzen vgl. KILLIAS/LIENHARD, in DIKE Kommentar, LugÜ, 2. Aufl. 2023, Nr. 39 zu Art. 22 Ziff. 5 LugÜ; TUNIK, *L'exécution en Suisse de mesures provisionnelles étrangères: un état des lieux de la pratique*, SJ 2005 II S. 299; OBERTO, a. a. O., S. 714 f.). Grundsätzlich umfasst Art. 32 LugÜ auch das einmal für vollstreckbar erklärte "decreto ingiuntivo", sofern der Schuldner vor der Vollstreckbarerklärung Einspruch erheben und das Verfahren in ein ordentliches Streitiges Verfahren umwandeln konnte (**BGE 135 III 623** E. 2.1; Urteile **5A_177/2018** vom 28. November 2018 E. 3.2.2; **5A_752/2014** a.a.O. E. 2.4.1; **5A_48/2012** vom 3. Juli 2012 E. 2.1.2, zusammengefasst in AJP 2012 S. 1620; **4A_145/2010** vom 5. Oktober 2010 E. 4.1 und 4.2, in RtiD 2011 I Nr. 62c S. 783; vgl. auch MARKUS, Schweizer Zahlungsbefehl als verfahrenseinleitender Mahntitel nach LugÜ, EuGH vom 30. Januar 2011, S. 167 ff. März 2023, PT/VB, Rs. C-343/22, in PCEF 2023 S. 421 s.). Das Bundesgericht hat hingegen entschieden, dass das "decreto ingiuntivo" zwar unmittelbar nach seiner Verkündung (Art. 642 ZPO), d.h. vor Ablauf der in Art. 641 ZPO vorgesehenen Einsprachefrist, für vollstreckbar erklärt wird, dass es jedoch keine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ darstellt, die in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden kann (**BGE 139 III 232** E. 2.3; Urteil **5A_752/2014** E. 2.4.5; WALTHER, a.a.O., Art. 32 LugÜ; WALTHER, a.a.O., Art. 32 LugÜ; WALTHER, a.a.O., Art. 32 LugÜ; WALTHER, a.a.O., Art. 32 LugÜ; WALTHER, a.a.O., Art. 32 LugÜ, Nr. 22 zu Art. 32 LugÜ; DOMEJ/OBERHAMMER, in DIKE Kommentar, LugÜ, 2. Aufl. 2023, Nr. 14 zu Art. 32 LugÜ; SCHULER/ROHN/MARUGG, a.a.O., Nr. 36 zu Art. 34 LugÜ; STOFFEL, in Basler Kommentar, SchKG II, 3. Aufl. 2021, Nr. 131 zu Art. 271 SchKG).

5.2 Im vorliegenden Fall bestreitet die Beschwerdegegnerin nicht, dass das Streitige "decreto ingiuntivo" *ex parte* erlassen und auf der Grundlage von Art. 642 CPCit für sofort vollstreckbar erklärt wurde. Dies geht im Übrigen ausdrücklich aus dem Wortlaut der genannten Entscheidung in den Akten hervor. Es wird auch nicht bestritten, dass eine solche Anordnung nach der Rechtsprechung keine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ ist, da sie die vorläufige Vollstreckung vor Anhörung der Parteien im Stadium der Prüfung des Antrags, d.h. ohne kontradiktorische Verhandlung, gewährt. Es reicht nicht aus, dass der Schuldner anschliessend einen Widerspruch einlegen konnte, selbst wenn dieser mit einem Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Vollstreckung im Sinne von Art. 649 ZPO verbunden war. Die Ausübung einer solchen Möglichkeit hat nämlich an sich keine aufschiebende Wirkung, und ihre Zulassung unterliegt dem Nachweis "schwerwiegender Gründe" ("*gravi motivi*"; vgl. das oben erwähnte Urteil **5A_752/2014**, E. 2.4.5; vgl.

auch Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Appellationsgerichts des Kantons Tessin 14.2021.62 vom 15. Oktober 2021, E. 4 i.f.). Das rechtliche Gehör des Schuldners ist somit vor der Vollstreckung des Zahlungsbefehls nicht vollumfänglich gewährleistet (Urteile der Betreibungs- und Konkurskammer des Appellationsgerichts des Kantons Tessin 14.2021.62 oben E. 5.1 und 8 und 14.2019.125 oben E. 5.1/b).

Unabhängig davon, wie der Beschwerdeführer argumentiert, wurde das Bundesgericht noch nicht mit dem Fall konfrontiert, dass, wie im vorliegenden Fall, der Antrag auf Anerkennung und Exequatur des auf der Grundlage von Art. 642 ZPO ausgesprochenen "decreto ingiuntivo" in der Schweiz eingereicht wurde, *nachdem* der Einspracheentscheid nach Art. 653 ZPO in Italien ergangen und dem Schuldner zugestellt worden war. Wie der Beschwerdegegner zu Recht behauptet, hatte die Schuldnerin in dem Fall, der **BGE 139 III 232** zugrunde lag, nämlich keinen Widerspruch eingelegt, so dass in Italien kein kontradiktorisches Verfahren durchgeführt worden war. Aus dem Sachverhalt des Urteils **5A_752/2014** ergibt sich, dass zwar ein Widerspruchsverfahren eingeleitet worden war, der Widerspruchsentscheid jedoch noch nicht ergangen war, als die Anerkennung und das Exequatur des auf Art. 642 ZPO gestützten "decreto ingiuntivo" in der Schweiz beantragt wurden.

Wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Berufungsgerichts des Kantons Tessin (Urteil 14.2019.125, oben zitiert, Erwägungen 5.1/c und 5.2) entschied, kann ein auf der Grundlage von Art. 642 CPCit. erlassener "decreto ingiuntivo" in der Schweiz anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, wenn der ihn bestätigende Widerspruchsbescheid erlassen und dem Schuldner *vor* der Einreichung des Anerkennungs- und Vollstreckungsantrags ordnungsgemäss zugestellt worden ist. Wurde der Widerspruch nämlich zurückgewiesen, wird der Zahlungsbefehl endgültig vollstreckbar und hat die gleiche Wirkung wie die Entscheidung, mit der das Gericht die vorläufige Vollstreckung anlässlich des erhobenen Widerspruchs gewährt (Art. 648 ZPO), nachdem der Schuldner sein Recht auf rechtliches Gehör voll ausüben und seine Verteidigungsmittel geltend machen konnte.

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht behauptet, ist im vorliegenden Fall entscheidend, dass der Einspracheentscheid, der das auf der Grundlage von Art. 642 ZPO ergangene "decreto ingiuntivo" bestätigt, nach einem kontradiktorischen Verfahren gefällt und zugestellt wurde, in dem der Schuldner sein Recht auf Anhörung wahrnehmen konnte, *bevor* der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung dieser Anordnung in der Schweiz eingereicht worden war. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall der Fall. Der Beschwerdeführer legte beim Gericht in Bologna Widerspruch (Art. 645 ZPO) gegen das strittige "decreto ingiuntivo" ein, und das Gericht entschied am 22. Juni 2021 (veröffentlicht am 28. Juni 2021), wies den Widerspruch zurück und bestätigte das besagte "decreto ingiuntivo". Es wird nicht bestritten, dass diese Entscheidung in Italien vollstreckbar ist, wie in der Bescheinigung vom 4. Juli 2023 angegeben, die zur Unterstützung des Arrestgesuchs eingereicht wurde, und der Beschwerdeführer bestreitet im Übrigen nicht, dass die Berufung, die er gegen den Einspracheentscheid eingelegt hat, keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. Art. 283 und 351 ZPO). Das Gesuch um Anerkennung und Vollstreckung wurde am 21. Juli 2023 in der Schweiz eingereicht, d.h. zu einem Zeitpunkt, als die Entscheidung, die das streitige "decreto ingiuntivo" bestätigte, bereits erlassen und nach einem kontradiktorischen Verfahren, in dem der Beschwerdeführer sein Recht auf Anhörung vollumfänglich ausüben konnte, zugestellt worden war. Unter diesen Umständen sei davon auszugehen, dass es sich beim fraglichen "decreto ingiuntivo" um eine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ handle, die in der Schweiz anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden könne. Die Argumentation des Gerichtshofs ist daher nicht zu beanstanden und muss vollumfänglich bestätigt werden.

Die vorstehenden Ausführungen machen die Rügen, die der Beschwerdeführer aus einer willkürlichen Sachverhaltsfeststellung oder einer formellen Rechtsverweigerung bzw. einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ableiten will, gegenstandslos, da sich die gerügten Mängel auf den Ausgang der Sache auswirken müssen (vgl. u.a. Urteil **5A_959/2023** vom 23. Januar 2024 E. 3.2 und Verweise [Anspruch auf rechtliches Gehör]; **BGE 146 IV 88** E. 1.3.1 [willkürliche Sachverhaltsfeststellung]).

6.

Im Ergebnis wird die Beschwerde abgewiesen. Die Gerichtskosten und die Parteientschädigung für das Bundesverfahren werden dem unterlegenen Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Aus diesen Gründen verkündet das Bundesgericht :

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten, die auf 15'000 Fr. festgesetzt wurden, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Der Beschwerdeführer zahlt der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 20'000.

4.

Das vorliegende Urteil wird den Parteien und der Zivilkammer des Gerichtshofs des Kantons Genf mitgeteilt.

Lausanne, den 12. August 2024

Im Namen des II. Gerichtshofs für Zivilrecht
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Herrmann

Der Kanzler: Piccinin